

## Die rechtliche Bedeutung der Geschäftsgebräuche und Geschäftsbedingungen im Fremdenverkehr

Von Dr. jur. H. Klatt, Frankfurt/Main.

Die Fremdenverkehrswissenschaft strebt zur Zeit nach den Rückschlägen, die der Zweite Weltkrieg brachte, einem neuen Höhepunkt zu. Bedeutsam in diesem Zusammenhang erscheint die Äußerung von Prof. Hunziker in seiner Veröffentlichung „Gegenwartsaufgaben der Fremdenverkehrswissenschaft“,<sup>1)</sup> daß die Fremdenverkehrswissenschaft noch in den Anfängen stehe. Die Zahl derer, die sich mit ihr beschäftigen, sei gering. Weiter ständen Umfang und Dringlichkeit der zu bewältigenden Probleme in keinem Verhältnis, weshalb eine Beschränkung auf die dringendsten Probleme tunlich sei. Auf einige besonders wichtige Fragen, und zwar solche, die in betriebswirtschaftlicher Richtung der Lösung warten, lenkt Prof. Hunziker die Aufmerksamkeit. Diese Ausführungen sollten nach der Seite des Fremdenverkehrsrechts eine Ergänzung finden. Es liegt im Wesen der Sache, daß volks- und betriebswirtschaftliche Fragen im Mittelpunkt der Beachtung stehen; dennoch sollte sich allgemein die Erkenntnis Bahn brechen, daß dem Fremdenverkehrsrecht nicht nur bestenfalls eine periphere Bedeutung zukommt. Wenn man die Veröffentlichungen der letzten Jahre überschaut, so findet man Abhandlungen und Untersuchungen über fremdenverkehrsrechtliche Probleme bedauerlicherweise so gut wie gar nicht.

Der Verfasser hat in seinem Aufsatz „Das Gewerberecht der Reisebüros — ein Teil des Fremdenverkehrsrechts“<sup>2)</sup> eine Bemerkung zu dem gleichen Thema gemacht. Die damalige Untersuchung zeigte, daß innerhalb des Gewerberechts dem Recht des Reisebürogewerbes und des Fremdenverkehrs eine besondere Rolle zukommt. Es hieß dort am Schluß:

„Diese Darstellung kann deshalb auch als Ausschnitt aus dem „Recht des Fremdenverkehrs“ gewertet werden, das zu untersuchen und abzugrenzen eine vielversprechende Aufgabe wäre.“

Ein zweiter Ausschnitt soll nun hier behandelt werden, nämlich die rechtliche Bedeutung der Geschäftsgebräuche und Geschäftsbedingungen im Fremdenverkehr. Geschäftsgebräuche und Geschäftsbedingungen gibt es in allen Wirtschaftszweigen des Fremdenverkehrs. Sie sind zu beobachten im Beherbergungsgewerbe (a), im Gaststättengewerbe (b), bei den Verkehrsträgern (c) und im Reisebürogewerbe (d). Das Reisebürogewerbe steht im Schnittpunkt der verschiedenen Komponenten. Die Reisebüros vermitteln sämtliche Leistungen des Reise- und Fremdenverkehrs. Hier berühren sich die Verkehrsträger in gleicher Weise mit dem Kunden wie das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe. Das Reisebürogewerbe spiegelt daher auch in seinen Geschäftsbedingungen und Geschäftsgebräuchen diese wirtschaftliche Verflechtung in einem Maße wider, wie wohl kein zweiter Wirtschaftszweig des Reise- und Fremdenverkehrs. Es er-

<sup>1)</sup> „Jahrbuch für Fremdenverkehr“ 2. Jahrgang, Heft 2, S. 16 ff.

<sup>2)</sup> „Jahrbuch für Fremdenverkehr“ 2. Jahrgang, Heft 2, S. 51 ff.

scheint daher zweckmäßig, bei dem Reisebürogewerbe die Untersuchung zu beginnen. Die anderen Wirtschaftszweige werden im Verlauf der Darstellung zwangsläufig ebenfalls betrachtet.

Die Fixierung von Geschäftsgebräuchen wirft eine Reihe rechtlicher Fragen auf. Auszugehen ist von § 346 HGB.

Es ist — dies sei einleitend vorausgeschickt — jahrzehntelange Übung, daß Kaufleute durch sogenannte „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ von vornherein für allemal festlegen, zu welchen Bedingungen sie im Einzelfall mit dem Kunden ihre Geschäfte abschließen wollen.<sup>3)</sup> Das Wesen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird deutlich etwa in der Präambel der im Jahre 1948 neu herausgegebenen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen über den Verkehr mit Nichtbankierkunden“,<sup>4)</sup> in denen es u. a. heißt:

„Die Mannigfaltigkeit der Geschäftsvorfälle, ihre große Zahl und die Schnelligkeit, mit der sie zumeist erledigt werden müssen, machen die Aufstellung bestimmter allgemeiner Regeln erforderlich, an die sich beide Teile zu halten haben. Nur so können Kunden und Bank wissen, was unter ihnen rechtens ist. Nur so können die beiderseitigen Belange und Risiken und die Entgelte des Kunden für die Leistungen der Bank in angemessener Weise gegeneinander abgewogen werden.“

Die Rechtsnatur der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist in der Rechtsprechung und in der juristischen Literatur umstritten. Es gibt eine Meinung, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für selbständige Rechtsordnungen hält und daraus folgert, daß die auf diesen basierenden Einzelverträge kaum noch echte vertragliche Regelungen seien, sondern viel eher die Unterwerfung unter eine fertig bereitliegende Rechtsordnung darstellten; die Geltung der Bedingungen hänge somit auch nicht davon ab, ob der Kunde den Inhalt kannte. Die heute wohl wieder herrschende Auffassung jedoch geht dahin, daß die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur kraft Aufnahme in den Einzelvertrag gelten können, zumal es seit dem Jahre 1945 keine autonome Berufs- und Ständerechtssetzungsbefugnis mehr gibt.

Die Geschäftsgebräuche im Reisebürogewerbe lassen sich in Gruppen zusammenfassen, indem man nämlich die Frage stellt, wem gegenüber diese Geschäftsgebräuche Geltung haben. Die Geschäftsbeziehungen etwa zwischen dem Reisebüro und seinen Kunden haben ihren Niederschlag in sogenannten Allgemeinen Reisebedingungen (A) gefunden. Die Geschäftsbeziehungen zwischen Reisebüros einerseits und Hotels und Gaststättengewerbe andererseits (B) sind in ihren Einzelheiten in einem Abkommen zwischen dem Deutschen Reisebüroverband e. V. (DRV) und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) geregelt. Darüber hinaus besteht die internationale Festlegung in dem Abkommen zwischen der Internationale Hotel Association (I.H.A.) und der Fédération Internationale des Agences de Voyages (F.I.A.V.) vom 21. September 1950 und 4. Oktober 1950. Die Abgrenzung der Tätigkeiten Reisebüro/Verkehrsvereine ist Gegenstand einer Vereinbarung (C) zwischen dem Deutschen Reisebüroverband e. V. (DRV) und dem Bund Deutscher Verkehrsverbände e. V. (BDV). Das Heraustreten der Reisebüros mit ihren Reisen an die Öffentlichkeit,

<sup>3)</sup> Vgl. hierzu die umfassende Darstellung von Raiser „Das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen“.

<sup>4)</sup> Baumbach-Duden, Handelsgesetzbuch, 9. Auflage, Anh. I nach § 346 Anm. 4 A I.

deren Veranstaltung und Durchführung ist schriftlich fixiert in den Richtlinien „Veranstaltung und Ankündigung von Reisen“ (D). Die Geschäftsbeziehungen der Reisebüros untereinander, nämlich zwischen Reiseunternehmer (Reiseveranstalter) und Reisemittler (Buchungsstellen) regeln die sogenannten Abrechnungsrichtlinien (E.). Auch die Abrechnungsrichtlinien sind echte Geschäftsbedingungen im Sinne der eingangs gemachten Ausführungen. Es ist selbstverständlich, daß sich nicht alle Geschäftsgebräuche für eine Fixierung eignen. Eine schriftliche Niederlegung erscheint aber in jedem Falle zweckmäßig, insbesondere, um Streitigkeiten begegnen zu können bzw. von vornherein auszuschließen. Abschließend sollen die „Wettbewerbsrichtlinien“ (F) erwähnt werden.

### A

Die „Allgemeinen Reisebedingungen“, von denen zunächst die Rede sein soll, sind nach Uebereinstimmung mit dem Wirtschaftsministerium am 6. Oktober 1952 in einer neuen Fassung herausgegeben und empfohlen worden. Es steht den Reisebüros völlig frei, ob sie die Bestimmungen zur Grundlage der abzuschließenden Geschäfte mit den Kunden machen wollen oder nicht. Es kann auch von einzelnen Bestimmungen abgewichen werden. Nur muß dies dann deutlich vermerkt sein. Schon die Dekartellierungsvorschriften verbieten, Geschäftsbedingungen etwa für die Mitgliedsfirmen eines Wirtschaftsverbandes obligatorisch werden zu lassen. Die „Allgemeinen Reisebedingungen“ haben aber eine überraschend schnelle Verbreitung gefunden. Sie sind heute in nahezu allen Reisebüros in großen Aushangtafeln einzusehen und stehen als Sonderdrucke jedem interessierten Kunden zur Verfügung. Eine Nebenwirkung von eminent praktischer Bedeutung ist, daß die Reisebüros nunmehr in ihren Prospekten dadurch Platz für ihre sonstige Werbung sparen, daß sie die Reisebedingungen nicht mehr abzudrucken brauchen. Sie begnügen sich mit einem bloßen Hinweis auf die Allgemeinen Reisebedingungen des DRV.

Als Vermerk in den Prospekten findet man im allgemeinen folgende Formulierung: „Es gelten im übrigen die vom Deutschen Reisebüro-Verband e. V. (DRV), Frankfurt/M., herausgegebenen und empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen, die in den Reisebüros aushängen und auf Wunsch dort erhältlich sind oder auch zugesandt werden. Die Allgemeinen Reisebedingungen werden mit der Anmeldung als verbindlich anerkannt.“ In den Anmeldeformblättern, die der Kunde bei der Anmeldung zu einer Reise unterschreiben muß, ist ein Passus aufgenommen, der besagt: „Hiermit erkenne ich die vom Deutschen Reisebüro-Verband e. V. (DRV), Frankfurt/M., herausgegebenen Allgemeinen Reisebedingungen als verbindlich an.“

Da die Allgemeinen Reisebedingungen Bestandteil des Einzelvertrages werden müssen (s. oben), ist zu fragen, wie dies geschehen kann. Man unterscheidet im wesentlichen die folgenden drei Fälle:

1. Die unmittelbare Aufnahme in den Einzelvertrag durch Aufdruck der Allgemeinen Reisebedingungen auf das Vertragsschreiben, durch Verbindung mit diesem als Anlage usw.
2. Die ausdrückliche Bezugnahme, was allerdings voraussetzt, daß der Kunde die Allgemeinen Reisebedingungen kennt. Der bloße Aushang im Geschäftslokal genügt in der Regel nicht. Niemand ist verpflichtet, den Wandschmuck im

Geschäftslokal seines Geschäftspartners zu studieren, bei Gedränge kann er es gar nicht.<sup>5)</sup>

3. Die stillschweigende Bezugnahme, die allerdings nur genügt, wenn die Geschäfte mit dem Kunden regelmäßig nach den Bedingungen abgeschlossen werden und dem Kunden diese bekannt sind.

Ausgangspunkt der Beurteilung ist stets, ob das Publikum in dem betreffenden Geschäftszweig mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu rechnen hat. Der Kaufmann muß im Streitfall beweisen, daß der Kunde die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kennen mußte. Dieser Nachweis wird relativ leicht bei der Gruppe von Geschäftsbedingungen erbracht werden können, deren Existenz jedem Laien als bekannt vorausgesetzt werden kann, wie etwa bei den Versicherungsbedingungen, den Geschäftsbedingungen der Banken und den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen. Das Bestreben des Gewerbes muß naturgemäß sein — und der Deutsche Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/Main, wird sich in dieser Richtung bemühen — auch den Allgemeinen Reisebedingungen zu dieser Bedeutung zu verhelfen. Die Rechtsprechung hat sich häufig auch damit befaßt, welche Bedingungen sittenwidrig sind, und insbesondere die Freizeichnung von jeglicher Haftung u. U. als unzulässig erklärt.

Die Allgemeinen Reisebedingungen gehören kaum schon zu der stärkeren Gruppe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit aus diesem Grunde dürfte auch der angeführte Fall 3 im Reisebürogewerbe wenig Bedeutung erlangen. Der Fall 1 scheidet aus, da das Verfahren für die Praxis zu umständlich ist. Es bleibt als gangbare Lösung der Fall 2, nämlich die ausdrückliche Bezugnahme z. B. auf dem Anmeldeformular der Buchungsstelle in Verbindung mit dem Auslegen oder Aushängen der Allgemeinen Reisebedingungen im Geschäftslokal und dem jeweiligen Hinweis auf diese dem Kunden gegenüber vor Vertragsabschluß. Wenn das Reisebüro im Streitfall nachweisen kann, z. B. durch Zeugen, daß das geschilderte Verfahren in dem betreffenden Büro ständig gehandhabt wird, dürfte den Anforderungen der Rechtsprechung Genüge geleistet sein.

Bei der Schaffung der Allgemeinen Reisebedingungen, die eine Weiterentwicklung der von der früheren Gewerbevertretung herausgegebenen Reisebedingungen darstellen, hat die Ueberlegung eine maßgebende Rolle gespielt, daß der Geschäftsverkehr zwischen den Reisebüros und ihren Kunden wegen seiner Mannigfaltigkeit die Aufstellung bestimmter allgemeiner Regeln erforderlich macht, in denen die beiderseitigen Belange und Risiken in angemessener Weise gegeneinander abgewogen sind. Beide Teile erhalten nämlich auf diese Weise das Gefühl der Rechtssicherheit. Dies ist auch im Vorspruch zu den Allgemeinen Reisebedingungen gesagt worden. Der Kunde soll von Anfang an wissen, daß die Rechtsbeziehungen zu dem Reisebüro, mit dem er ein Geschäft abschließen will, klaggestellt sind.

Auf diese Weise wird auch ein nicht zu unterschätzender Beitrag im Kampf gegen unsolide, unzuverlässige „Reisebüros“ geleistet. Im Zuge der oft „zügellosten“ Gewerbefreiheit sind nicht zuletzt auch im Reisebürogewerbe eine ganze Anzahl von Personen eingedrungen, die dem Ansehen des Gewerbes schaden. Versucht nun — und dies soll hier betont werden — in Zukunft eines dieser „Auch-Reisebüros“, das zu dem Kreis der nicht fachkundigen und unzuverlässigen gehört,

<sup>5)</sup> Baumbach-Duden, ebenda, Anh. I nach § 346 Anm. 1.

aus bewußt unklar gehaltenen Absprachen Vorteile zu ziehen, wird das Publikum dies recht schnell bemerken, da ein solches Reisebüro sich selbstverständlich nicht an die Allgemeinen Reisebedingungen halten wird.

Die Allgemeinen Reisebedingungen haben folgenden Wortlaut:

### I. Anmeldung und Bezahlung

1. Anmeldungen für Reisen erfolgen schriftlich auf dem dazu bestimmten Formular. Mit der Anmeldung werden die Reisebedingungen vom Kunden anerkannt.
2. Die Anmeldung wird für den Kunden verbindlich, wenn er die Anzahlung in Höhe von mindestens 10 % des Gesamtpreises, jedoch nicht weniger als DM 20,— geleistet hat. Für den Reiseunternehmer wird die Anmeldung mit der Bestätigung verbindlich.
3. Die Restzahlung ist bei Abholung der Reiseunterlagen, spätestens jedoch am Tage des Reiseantritts, zu entrichten, sofern nicht in der Ausschreibung ein früherer Termin (z. B. bei Auslandsreisen) vorgeschrieben ist. Auswärtigen Reiseteilnehmern werden die Reiseunterlagen rechtzeitig vor Antritt der Reise gegen Erhebung des Restbetrages durch Nachnahme übersandt, es sei denn, daß eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

### II. Aenderung des Reiseplanes

1. Aenderungen des Reiseplanes vor Antritt der Reise müssen allen Reiseteilnehmern rechtzeitig bekanntgegeben werden.
2. Aenderungen des Reiseplanes während der Reise, soweit sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse bedingt sind, bedürfen der Zustimmung der ganzen Reisegesellschaft.

### III. Preise und Preisänderungen

1. Es gelten die in den Reiseausschreibungen einzeln aufzuführenden Preise der verschiedenen Unterkunfts- und Beförderungsklassen. Zuschläge für besondere Hauptreisezeiten, für Einzelzimmer oder besondere Unterbringung und Abschläge für Kinder gelten nur nach Maßgabe der Ausschreibungen; sie müssen dem Reiseteilnehmer vom Reiseunternehmer bestätigt sein. Spesen für die Besorgung des Reisepasses, der erforderlichen Visa und der ausländischen Zahlungsmittel gehen zu Lasten des Reiseteilnehmers.
2. Preisänderungen sind dem Reiseunternehmer für solche Fälle vorbehalten, in denen vor oder während der Reise ohne sein Verschulden eine Erhöhung der Selbstkosten eintritt.
3. Nachzahlungen im Falle der Nichterreicherung einer bestimmten Teilnehmerzahl dürfen nur gefordert werden, wenn sie in den Ausschreibungen unter genauer Angabe der Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Zuschlags angekündigt worden sind.

### IV. Rücktritt

1. Tritt der Kunde bei Inlandsreisen spätestens 12, bei Auslandsreisen spätestens 16 Tage vor Reisebeginn zurück, so kann der Reiseunternehmer von der geleisteten Anzahlung pro Person eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von DM 10,—, bei Auslandsreisen von DM 30,— einbehalten. Daneben kann die Erstattung nachweislich bereits entstandener Auslagen (z. B. Leerbettzahlungen, Visa oder Devisenbeschaffung, Telegramme und Ferngespräche) verlangt werden. Ein Reugeld wird nicht berechnet.

2. Erfolgt gleichzeitig mit dem Rücktritt eine Anmeldung des Kunden für eine andere Reise desselben Reiseunternehmers (Umbuchung) und wird diese bestätigt, ermäßigt sich die Bearbeitungsgebühr gemäß Abs. 1.
3. Bei späterer Abmeldung kann der Reiseunternehmer ein Reugeld von 10 % des Gesamtpreises, mindestens die Bearbeitungsgebühr gemäß Abs. 1 oder die nachweisbar entstandenen höheren Unkosten einbehalten. Der Reiseunternehmer kann das Reugeld ganz oder teilweise bei einer späteren Reise des Kunden innerhalb eines Jahres anrechnen.

#### V. Ausfall der Reise

1. Wenn die Reise vom Reiseunternehmer wegen Nichterreicherung der Mindestteilnehmerzahl oder aus anderen zwingenden Gründen abgesagt wird, so ist der Kunde unverzüglich zu verständigen und die geleistete Anzahlung ohne Abzug zurückzuerstatten. Ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.
2. Muß die Reise aus Gründen ausfallen, die der Reiseunternehmer nicht zu vertreten hat (z. B. Katastrophen, Streik), so kann vom Kunden eine Bearbeitungsgebühr in der in IV Abs. 1 Satz 1 festgelegten Höhe einbehalten werden.

#### VI. Teilweise Inanspruchnahme von Leistungen

1. Bei einer teilweisen Inanspruchnahme von Leistungen kann bei dem Reisebüro, bei dem die Anmeldung zur Reise vorgenommen wurde, ein Antrag auf Erstattung des Gegenwertes der nicht in Anspruch genommenen Leistungen gestellt werden.
2. Für Fahrausweise kann grundsätzlich der Gegenwert nur dann vergütet werden, wenn sie noch nicht benutzt worden sind. Teilweise Nichtbenutzung von Fahrausweisen muß von dem Beförderungsunternehmen bestätigt sein; eine Gewähr für die Erstattung ist in diesem Falle nicht gegeben. Werden Anträge auf Fahrgelderstattung vom Kunden über das Reisebüro gestellt, kann dieses eine Bearbeitungsgebühr von DM 0,50 bis DM 1,— erheben.

#### VII. Paß- und Devisenbestimmungen

1. Die Reiseteilnehmer sind für ihre Person für die Einhaltung der den jeweiligen zwischenstaatlichen Reiseverkehr regelnden Paß-, Visa- und Devisenbestimmungen verantwortlich.
2. Die Beschaffung von Reisepässen, Visa und ausländischen Zahlungsmitteln durch den Reiseunternehmer oder das buchende Reisebüro geschieht ohne Gewähr.

#### VIII. Haftung

1. Der Reiseunternehmer ist bei allen Reiseveranstaltungen nur Vermittler der bei der Durchführung der Reise in Anspruch genommenen Unternehmungen und Personen (Transportgesellschaften, Unterkunfts- und Gaststätten usw.). Die Haftung dieser Unternehmungen und Personen bleibt unberührt.
2. Der Reiseunternehmer haftet auch nicht für Unglücksfälle, Verluste, Beschlagnahmen, Verspätungen, Sachschäden oder sonstige nicht auf sein Verschulden (einschließlich Katastrophen, Streik usw.) zurückzuführende Unregelmäßigkeiten.
3. Eventuelle Ansprüche gegen den Reiseunternehmer erlöschen, wenn sie nicht unverzüglich nach Beendigung der Reise diesem gegenüber geltend gemacht werden.

4. Die Kosten für Reiseunfall- und Gepäckversicherung, die auf Wunsch des Reiseteilnehmers abgeschlossen werden, trägt der Reiseteilnehmer. Ein solcher Abschluß wird empfohlen.

### IX. Mündliche Abreden

Mündliche Abreden sind beiderseitig unverbindlich.

### X. Gerichtsstand

Für Rechtsstreitigkeiten ist das Amts- oder Landgericht am Sitz des Veranstalters der Reise (Reiseunternehmer) als ausschließlicher, örtlicher Gerichtsstand zuständig.

Besondere Beachtung verdienen diejenigen Bestimmungen, die nachstehend einer eingehenden Erörterung unterzogen werden:

#### a) Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich auf dem dazu bestimmten Formular zu erfolgen.

#### b) Verbindlichkeit bei einer schriftlichen Anmeldung

Nicht selten erfolgt die Anmeldung durch den Kunden nicht im Ladenlokal des Reisebüros, sondern schriftlich. Keine Besonderheiten ergeben sich bei einer schriftlichen Anmeldung, wenn in dem Antwortschreiben das in den Allgemeinen Reisebedingungen erwähnte Anmeldeformular beigelegt wird. Dann werden die Allgemeinen Reisebedingungen mit der Unterzeichnung dieses Formulars vom Kunden anerkannt. Ist es aber nicht üblich, einen derartigen Zwischenbescheid zu geben und hierbei das Formular beizufügen, sondern lediglich ein Bestätigungsschreiben zu übersenden, ist die Frage nach der Verbindlichkeit der Allgemeinen Reisebedingungen schwierig zu beantworten. Der Bundesgerichtshof hat in einem Urteil vom 24. 9. 1952 — II ZR 305/51 — dazu Stellung genommen, ob eine stillschweigende Genehmigung von Geschäftsbedingungen möglich ist. Es heißt in dieser Entscheidung u. a.:

„Aus der Tatsache, daß die Klägerin in ihrem Bestätigungsschreiben ausdrücklich darauf hinwies, für das Geschäft sollten die genannten Verkaufsbedingungen gelten, ersah die Beklagte im vorliegenden Fall, daß die Klägerin diese Bedingungen zum Vertragsinhalt machen wollte. Sie mußte sich weiter sagen, daß die Klägerin die Beifügung der Bedingungen entweder nur versehentlich oder deshalb unterlassen habe, weil sie deren Kenntnis bei der Beklagten voraussetzte. Unter diesen Umständen oblag es nach Treu und Glauben und den Gepflogenheiten des Verkehrs der Beklagten, wenn sie sich den Bedingungen nicht unbesehen unterwerfen sollte, entweder vorsorglich zu widersprechen, oder sich nach dem Inhalt der Bedingungen zu erkundigen. Tat sie das nicht, so konnte die Klägerin daraus nur schließen, daß sich die Beklagte den Bedingungen unterwerfen wollte.“

Die Entwicklung der Rechtsprechung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist mit dieser Entscheidung ein bedeutsames Stück voran gekommen. Wenn auch der Entscheidung ein Fall zugrunde liegt, der sich zwischen Vollkaufleuten abgewickelt hat, muß ähnliches auch im Verkehr mit Nichtkaufleuten gelten, jedenfalls dann, wenn — was gerade bei sich brieflich anmeldenden Kunden der Fall sein dürfte — langjährige Geschäftsbeziehungen bestehen.

**c) Aenderungen des Reiseplanes — Preise und Preisänderungen**

Diese Vorschriften gelten vornehmlich dem Schutz des Kunden; das Geschäftsgebaren der Reisebüros soll sauber und durchsichtig sein. Dies gilt besonders für die Vorschriften, daß Nachzahlungen im Falle der Nichterreicherung einer bestimmten Teilnehmerzahl nur gefordert werden können, wenn sie in den Reiseausschreibungen unter genauer Angabe der Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Zuschlags angekündigt worden sind.

**d) Rücktritt**

Die Fristen für einen Rücktritt sind bei in- und ausländischen Reisen unterschiedlich. Von der Möglichkeit, das in bestimmten Fällen gezahlte Reugeld ganz oder teilweise bei einer späteren Reise des Kunden anzurechnen, wird in großem Umfange Gebrauch gemacht. Es wird sicher allgemein verstanden, daß nur bei einem rechtzeitigen Rücktritt über den freiwerdenden Platz noch anders verfügt werden kann. Kurzfristige Abmeldungen machen es dem Reisebüro unmöglich, seine Vertragskontrahenten, wie Beförderungsunternehmen, Hotels und Gaststätten, entsprechend zu unterrichten, und eine Aenderung der Abmachung zu erreichen. Eine moderne Gesellschaftsreise stellt organisatorisch ein äußerst kompliziertes Gebilde dar, weshalb die Rücktrittsfristen unumgänglich sind.

**e) Ausfall der Reise — Teilweise Inanspruchnahme von Leistungen**

Auch diese Bestimmungen gelten einestheils dem Schutz des Kunden und zum anderen soll der Kunde auch wissen, daß es die Möglichkeit gibt, bei teilweiser Inanspruchnahme von Leistungen eine Erstattung zu erhalten.

**f) Paß- und Devisenbestimmungen**

Die Reisebüros sollten bedacht darauf sein, die Kunden eingehend über die Paß- und Devisenbestimmungen zu unterrichten. Nur das Reisebüro besitzt die erforderliche Sachkunde.

**g) Haftung**

Diese Vorschrift ist von den Reisebüros aus betrachtet der Kernpunkt der Allgemeinen Reisebedingungen. Durch Anerkennung der Bedingungen durch den Kunden zeichnet sich das Reisebüro von der Haftung, die es nach dem Gesetz trifft, im Rahmen des Zulässigen frei.

**h) Mündliche Abreden**

Dieser Vorschrift kommt im Zusammenhang mit der Bestimmung in Ziffer III Absatz 1, Satz 2 besondere Bedeutung zu. Danach gelten Zuschläge usw. nur nach Maßgabe der Ausschreibungen. Bei den formularmäßig abgewickelten Verträgen müssen die Eintragungen die Vermutung der Vollständigkeit für sich haben. Das Ausschalten der mündlichen Nebenabreden dient der Rechtsklarheit.

**i) Gerichtsstand**

Jede Firma weiß, wie mißlich es ist, in einem anderen Ort als dem Sitz des Unternehmens einen Prozeß zu führen, deshalb diese Bestimmung.

**B**

Die Geschäftsbeziehungen zwischen Reisebüros und Beherbergungsbetrieben haben ihren Niederschlag gefunden in dem internationalen Abkommen zwischen der Internationale Hotel Association (IHA) und der Fédération Internationale



des Agences de Voyages (FIAV) vom 21. 9. 1951 und 4. 10. 1950. Dieses Abkommen ist verschiedentlich, z. B. in Oesterreich und Frankreich, aber auch in Deutschland zum Inhalt der nationalen Vereinbarungen gemacht worden. Auch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reisebüro-Verband e. V. (DRV) und dem Deutschen Hotel- und Gaststättenverband e. V. (DEHOGA) geht diesen Weg. Wegen der internationalen Verflechtung des Fremdenverkehrs soll daher nachstehend das internationale Abkommen in einer deutschen Uebersetzung wiedergegeben werden:

#### Artikel I

Die Provision, die die Hotels ausschließlich an Reisebüros in Ausübung ihres Gewerbes gewähren, ist durch folgende Grundbedingungen festgelegt: 10 % als Maximum auf die Hotelrechnung des Kunden für Zimmer, Mahlzeiten und Pensionspreise sowie auf Pauschalarrangements; immer jedoch ausschließlich Bedienung und Taxen.

Umgekehrt verpflichten sich die Reisebüros, keine höhere Provision anzunehmen. Diese Bedingungen sind für jeden festen Auftrag rechtsgültig, unabhängig von der Zahlungsweise.

#### Artikel II

Sollte der Gast seinen Aufenthalt über die von dem Reisebüro angegebene Zeit hinaus verlängern, so zahlt das Hotel ebenfalls eine Provision auf den verlängerten Aufenthalt, und zwar bis zu einer Höchstdauer von weiteren 14 Tagen.

#### Artikel III

Wenn ein Reisebüro einem Hotel einen Auftrag übermittelt, ist zu unterscheiden zwischen den folgenden beiden Kategorien:

- a) Einzelreisende
- b) Gesellschaftsreisende.

- a) Bei Einzelreisenden kann das Reisebüro die Reservierung annullieren, ohne verpflichtet zu sein, dem Hotel eine Entschädigung zu zahlen, vorausgesetzt, daß es dem Hotel wenigstens 5 Tage vorher von der Annullierung Kenntnis gegeben hat. Im Falle, daß die Nachricht dem Hotel in weniger als 5 Tagen vorher gegeben wurde, ist das Hotel berechtigt, in der Hochsaison für die erste Nacht eine Entschädigung zu verlangen, wenn es durch die Annullierung einen Verlust erlitten hat.

Wenn das Reisebüro nur eine Anzahlung (10 % Minimum) erhalten hat, haftet es nicht über den Betrag der Anzahlung hinaus. Das Reisebüro muß das Hotel bei der Reservierung über diese Anzahlung verständigen.

- b) Das Hotel kann für Gruppen eine Anzahlung verlangen. Die Annullierungsfrist beträgt für Gruppen aus europäischen Ländern 15 Tage, für andere Gruppen einen Monat.

Für Teilannullierung einer Gruppe bis zu einer Höhe von 25 % kann das Hotel keine Entschädigung verlangen, wenn es 5 Tage vorher eine diesbezügliche Nachricht erhalten hat. Sonst ist die Entschädigung die gleiche wie bei Einzelreisenden.

Das Hotel kann dem Vertreter des Reisebüros vollständigen oder teilweisen freien Aufenthalt gewähren, wenn die Gruppe mindestens 20 Teilnehmer umfaßt.

Darüber hinaus kann das Hotel für jede weiteren 20 Teilnehmer einen weiteren Freiplatz einem Vertreter des Reisebüros gewähren.

#### Artikel V

Wenn in Saisonhotels ein Zimmer mit Pension für einen Aufenthalt von bestimmter Dauer reserviert wurde, und dieser Aufenthalt vor Ablauf dieses Zeitraumes ohne gültigen Grund abgebrochen wird, ist das Hotel berechtigt, eine Entschädigung für nachweisliche Verluste vom Reisebüro zu verlangen, vorausgesetzt, daß dieses auch bei Kunden üblich ist, die beim Hotel direkt buchen. Die Höhe einer solchen Entschädigung muß im Verhältnis zur Dauer des bestellten Aufenthaltes stehen. Wenn ein Auftrag endgültig gegeben wird, kann eine Barzahlung von wenigstens 10 % verlangt werden.

#### Artikel VI

Das Reisebüro kann aufgefordert werden, die Hotelrechnung abzüglich der Provision entweder vor oder während des Aufenthaltes des Reisenden zu begleichen. Auf jeden Fall muß die Ueberweisung des Betrages spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Rechnung vorgenommen werden.

#### Artikel VII

Daß Hotel verpflichtet sich, daß es unter allen Umständen die ihm durch die Reisebüros vermittelten Kunden mit der gleichen Sorgfalt und zu den gleichen Bedingungen betreut, wie diejenigen Kunden, die auf eigene Rechnung ins Hotel kommen. Es verpflichtet sich außerdem, darauf zu achten, daß die Preise für unter gleichen Bedingungen geleistete Dienste die gleichen sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Rechnung durch den Kunden selbst oder das Reisebüro beglichen wird. Weiterhin verpflichtet sich das Hotel, alle vereinbarten Leistungen in Bezug auf ihre Qualität in der gleichen Weise auszuführen, wie es zu den festgesetzten Preisen üblich ist und ohne Berücksichtigung der Tatsache, daß eine Provision gewährt wird.

Sollte der Vertrag durch Verschulden des Hotels nicht ausgeführt werden können, so hat das Reisebüro Anrecht auf eine Entschädigung, die nach dem erlittenen Verlust berechnet wird.

Die Reisebüros verpflichten sich, nicht höhere Preise zu verlangen, als mit dem Hotel vereinbart und die Bestimmungen bezüglich der Hotelpreise zu beachten, die seitens der nationalen Hotelvereinigungen festgelegt und für deren Mitglieder verbindlich erklärt wurden. Sie verpflichten sich außerdem, nichts zu unternehmen, wodurch diese Bestimmungen verletzt werden würden.

Die Hotels verpflichten sich, keine Aenderung der vereinbarten Preise vorzunehmen, es sei denn, daß sie dies einen Monat vorher bekanntgeben; ausgenommen sind Währungsabwertungen.

Bei Preisänderungen können die neuen Sätze nur für Reservierungen angewandt werden, die nach der Bekanntgabe erfolgen. Reservierungen, die früher gemacht wurden, ganz gleich für welchen Zeitpunkt, müssen zu den alten Preisen ausgeführt werden.

#### Artikel VIII

Das Eingehen von Geschäftsbeziehungen zwischen Reisebüros und Hotels darf nicht vom Abschluß eines Reklamevertrages abhängig gemacht werden.

**Artikel IX**

Wenn ein Hotel vollbesetzt ist, ist es allgemein üblich, daß dem Kunden das Zimmer ab Mittag zur Verfügung steht. Das Hotel kann durch eine in dem Zimmer angebrachte Mitteilung darum bitten, daß das Zimmer bis Mittag geräumt wird. Auf jeden Fall muß es vor 4 Uhr nachmittags geräumt sein oder zu einem von dem Hotel im Zimmer angebrachten Zeitpunkt.

**Artikel X**

Zur Information der Reisebüros muß jedes Hotel einen Fragebogen ausfüllen (Standard-Vertrag), den die F.I.A.V. ihren Mitgliedern übersendet. Die Unterschrift auf dem Standard-Vertrag wird als Anerkennung der Grundbedingungen angesehen, die in diesem Abkommen enthalten sind.

**Artikel XI**

Die IHA und die F.I.A.V. werden eine Liste ihrer Mitglieder veröffentlichen. Sie werden später auch gemeinsam ein Verzeichnis der gewerblich anerkannten Reisebüros veröffentlichen; dieser Schritt hat in keiner Weise eine Verantwortlichkeit seitens der beiden internationalen Verbände ihren Mitgliedern gegenüber zur Folge.

**Artikel XII**

Die F.I.A.V. wird ein Garantiesystem unter noch festzulegenden Bedingungen ausarbeiten, das dazu bestimmt ist, eine Entschädigung auf einer Garantiebasis zu ermöglichen für Verluste, die das Hotel durch Zahlungsunfähigkeit von Reisebüros, die Mitglied der F.I.A.V. sind, erleidet.

**Artikel XIII**

Sollte Streit zwischen einem Hotel und einem Reisebüro entstehen, so sollte dieser durch die nationalen Hotelvereinigungen und die nationalen Reisebürovereinigungen geschlichtet werden. Die IHA und die F.I.A.V. bleiben in ständiger Verbindung, um so die Beziehungen zwischen Hotels und Reisebüros zu erleichtern.

Hotels, die früher günstigere Bedingungen gewährten, als die in dem vorliegenden Abkommen festgelegten Mindestsätze, werden diese ihren Verbänden mitteilen und allen Reisebüros gewähren, die Mitglied der F.I.A.V. sind.

**Artikel XIV**

Die IHA verpflichtet sich, Verbindung mit den nationalen Hotelvereinigungen aufzunehmen, um über deren Mitglieder eine wirksame Kontrolle zu haben bezüglich der Ausführung der vereinbarten Leistungen und der Uebereinstimmung mit den festgesetzten Preisen sowie über die Einhaltung der Klauseln des vorliegenden Uebereinkommens bezüglich der Provisionszahlung. Die Vereinigungen werden darauf achten, daß ihre Mitglieder von jeder direkten Werbung absehen, die darauf hinzielt, ihnen zu ihrem Vorteil die durch Reisebüros vermittelten Kunden zuzuführen.

Die genannten Verbände können außerdem auf Verlangen der F.I.A.V. und nach evtl. Prüfung der strittigen Fälle gemeinsam mit den nationalen Reisebürovereinigungen beauftragt werden, Hotels, die auf Grund des vorliegenden Abkommens eine Entschädigung für Nichtbenutzung verlangen, zu bestätigen, daß sie tatsächlich einen Verlust erlitten haben.

### Artikel XV

Das vorliegende Abkommen gilt für eine Dauer von 2 Jahren vom Zeitpunkt der Unterzeichnung an. Es kann nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung beendet werden. Andernfalls erneuert es sich von Jahr zu Jahr stillschweigend.

Ratifiziert durch den Generalkongreß der I.H.A.,  
Nizza, 21. September 1950, und durch den  
Kongreß der F.I.A.V., Brüssel, 4. Oktober 1950.

Bedeutsam ist die Verständigung über die Provisionszahlungen an Reisebüros und sind die Annullierungsfristen. Wenn Streitigkeiten auftauchen, beruhen sie meistens auf vorgekommenen oder vermeintlichen Annullierungen. Daher kommt hier dem Geschäftsgebrauch entscheidende Bedeutung zu. Wie ein zur Zeit noch anhängiger Prozeß beweist, können die Gerichte ohne Berücksichtigung dieser Geschäftsgebräuche Streitfälle gar nicht entscheiden.

### C

Als Beispiel für die Möglichkeit einer Abgrenzung von Interessengebieten sei das Abkommen zwischen dem Deutschen Reisebüro-Verband e. V. (DRV) und dem Bund Deutscher Verkehrsverbände e. V. (BDV) angeführt. Hier ist zunächst lediglich die vorgefundene Situation schriftlich fixiert. Das Abkommen hat folgenden Wortlaut:

Der Bund Deutscher Verkehrsverbände und der Deutsche Reisebüro-Verband empfehlen die Beachtung folgender Grundsätze:

1. Die Auskunftsbüros der örtlichen Fremdenverkehrsstellen sollen grundsätzlich die Bezeichnung Verkehrsbüro, Verkehrsverein, Verkehrsamt bzw. Kurverwaltung, Kurverein, Kuramt, und nicht die Bezeichnung „Reisebüro“ tragen. Die Reisebüros sollen davon absehen, sich als Verkehrsbüro zu bezeichnen.
2. Zu den Aufgaben der örtlichen Fremdenverkehrsstellen gehört die Betreuung der Gäste am Ort, darunter die Vermittlung von Unterkunft und Verpflegung. Die gewerbliche Vermittlung und Veranstaltung von Reisen im In- und Ausland gehören zu den Aufgaben der Reisebüros.
3. Wenn keine gewerblichen Reisebüros am Ort vorhanden sind, können anfallende Reisebürogeschäfte auch von den örtlichen Fremdenverkehrsstellen wahrgenommen werden; ebenso können, wenn keine örtlichen Fremdenverkehrsstellen vorhanden sind, Reisebüros deren Aufgaben wahrnehmen.
4. Zweifelsfragen sollen in einem paritätisch besetzten Ausschuß behandelt und im gegenseitigen Einvernehmen geregelt werden.

Eine ähnliche Vereinbarung hat auch schon vor dem Kriege bestanden.

### D

Die Richtlinien „Veranstaltung und Ankündigung von Reisen“ stellen auch eine Fortsetzung von ähnlichen Formulierungen, die schon vor dem Kriege bestanden haben, dar. Sie fassen zusammen, was auf dem Gebiet der Ankündigung und Veranstaltung von Reisen als brancheüblich bezeichnet werden kann.

Diese Richtlinien haben folgenden Wortlaut:

## I. Arten von Reisen

### § 1

- I. Es werden folgende Arten von Reisen unterschieden:
  - a) Gesellschaftsreisen,
  - b) Sonderfahrten oder Sonderzüge,
  - c) Pauschalreisen,
  - d) Pauschalaufenthalte (Pauschalkuren, Kurpauschalen),
  - e) Einzelreisen,
  - f) Ausflugsfahrten.
- II. Die Beförderung der Reiseteilnehmer kann mit der Eisenbahn (Regelzug, Sonderzug oder Turnussonderzug), dem Kraftfahrzeug (Linien- oder Gelegenheitsverkehr), Schiff oder Flugzeug (Linie oder Charter) und auch kombiniert mit diesen Verkehrsmitteln oder mit eigenem Fahrzeug erfolgen.
- III. Jede Reise ist mit einer der Bezeichnungen gemäß Abs. I auszuschreiben, wobei die Verkehrsmittel anzugeben sind.

### § 2

- I. Gesellschaftsreisen sind Reisen, die für mehrere Personen ausgeschrieben werden. Sie müssen als Mindestleistungen Beförderung, Unterkunft, volle oder teilweise Verpflegung, Bedienungsgelder (einschl. Schuhputzen), Steuern, Licht und Heizung und möglichst die Kurtaxe einschließen. Nach Möglichkeit sollen sie volle Verpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) enthalten; in besonderen Fällen, vornehmlich bei Kurzfahrten, kann die Verpflegungsleistung auf das Frühstück beschränkt werden. Die Reiseteilnehmer müssen während des wesentlichen Teiles der Reise bzw. an den Zielorten von einem Reiseleiter begleitet bzw. betreut werden.
- II. Sonderfahrten oder Sonderzüge sind gelegentliche Reisen, die aus besonderen Anlässen für größere Gruppen ausgeschrieben werden (z. B. Studienfahrten, Pilgerfahrten). Sie brauchen die für die Gesellschaftsreisen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht zu umfassen. Reisen, die mit regelmäßig fahrenden Sonderzügen (Turnus-Sonderzügen) durchgeführt werden, fallen nicht hierunter; sie sind vielmehr Gesellschaftsreisen.
- III. Pauschalreisen sind Reisen, die für einzelne oder mehrere Personen ausgeschrieben werden. Sie müssen als Mindestleistungen Beförderung, Unterkunft, volle oder teilweise Verpflegung, Bedienungsgelder (einschl. Schuhputzen), Kurtaxen, Steuern, Licht und Heizung einschließen.
- IV. Als Pauschalaufenthalte bezeichnete Reisen müssen als Mindestleistungen Unterkunft, volle oder teilweise Verpflegung, Bedienungsgelder (einschl. Schuhputzen), Kurtaxe, Steuern, Licht und Heizung einschließen. Wenn sie volle Verpflegung (bestehend aus Frühstück, Mittag- und Abendessen) sowie außerdem ärztliche Beratung und medizinische Bäder oder Trinkkuren oder ähnliche Leistungen einschließen, können sie als Pauschalkuren, bei Unterbringung in Kurhäusern und Sanatorien als Kurpauschalen bezeichnet werden.
- V. Einzelreisen (Individualreisen) sind unabhängige Reisen. Sie werden für den Kunden nach seinen Angaben für eine oder mehrere Personen zusammengestellt und sollen nach Möglichkeit als Mindestleistung Beförderung, Unterkunft, volle oder teilweise Verpflegung, Transfers, Bedienungsgelder

(einschl. Schuhputzen), Kurtaxe, Steuern, Licht und Heizung einschließen, es sei denn, daß der Kunde nur Teilleistungen verlangt (Selbstfahrer u. ä.). Diese Reisen werden nicht öffentlich ausgeschrieben.

- VI. Ausflugsfahrten sind Reisen, die in die Umgebung des Ausgangspunktes als Halbtags-, Tages- oder Wochenendfahrten ausgeschrieben werden. Sie müssen die Beförderung und bei Wochenendfahrten Uebernachtung mit Frühstück einschließen.

### § 3

Als Reisen im Sinne des § 1 gelten nicht gelegentliche Gemeinschaftsreisen (insbesondere Mietwagenfahrten) von Vereinen oder anderen Personengemeinschaften, die nur Dauermitgliedern zugänglich, nicht mit einer Gewinnerzielung verbunden sind und nicht öffentlich bekanntgegeben werden.

### § 4

Reisen, die ausschließlich dem Zweck dienen sollen, Einzelreisenden eine Verbilligung der tarifmäßigen Fahrpreise für Eisenbahnen oder andere Verkehrsmittel zu verschaffen, sollen nicht veranstaltet und durchgeführt werden (Sammelreisen zwischen bestimmten Punkten).

## II. Werbung

§ 5 und § 6 — siehe unter F.

Zu den einzelnen Bestimmungen können folgende Erläuterungen gegeben werden:

Zu § 1:

Die Arten der Reisen sind von der reisebürogeschäftlichen Seite her unterschieden worden. Deshalb konnten Unterteilungen nach anderen Gesichtspunkten nicht berücksichtigt werden. Eine Pilgerfahrt etwa wird ebenso wie eine Studienreise eine Sonderfahrt sein. Beispielhaft sind diese beiden Fälle in § 2 Abs. II Satz 1 aufgeführt worden. Die Turnussonderzüge stellen lediglich eine besondere Art von Beförderungsmittel bei der Durchführung von Gesellschaftsreisen dar. Eine Klarstellung nach dieser Richtung hin ist in § 2 Abs. II Satz 3 ausdrücklich erfolgt.

Zu § 2:

Bei den Pauschalaufenthalten sind als Spezialfälle die Pauschalkuren und die Kurpauschalen zu nennen. Auf die Unterscheidung dieser beiden Spezialfälle ist besonderer Wert zu legen.

Einzelreisen, die wieder mehr an Bedeutung gewinnen, unterscheiden sich von den Pauschalreisen insbesondere dadurch, daß sie nicht öffentlich ausgeschrieben werden.

Zu § 4:

Derartige Fahrten stellen einen Linienverkehr bzw. eine sonstige bloße Personenbeförderung dar.

Der Abschnitt II „Werbung“ ist aus Zweckmäßigkeitsgründen unter F „Wettbewerbs-Richtlinien“ behandelt.

## E

Ein kurzer Blick sei noch auf die Abrechnungs-Richtlinien geworfen. Sie regeln die Beziehungen zwischen Reiseunternehmer und ihren Buchungsstellen. Besonders bedeutsam ist die Bestimmung über die Behandlung vereinnahmter Gelder durch den Reisemittler (Buchungsstelle).

Die Abrechnungsrichtlinien haben folgenden Wortlaut:

### I. Anmeldung

1. Die Anmeldung zu einer Reise erfolgt durch den Kunden schriftlich auf dem dazu bestimmten Formular, das einen Hinweis auf die „Allgemeinen Reisebedingungen“ (herausgegeben vom DRV) enthalten muß. Der Reisemittler leitet die Anmeldung in doppelter Ausfertigung dem Reiseunternehmer zu. Nach erfolgter Vormerkung reicht der Reiseunternehmer ein mit Bestätigungsstempel und Buchungsnummer versehenes Exemplar dem Reisemittler zurück. Rechtzeitig vor Reiseantritt werden die Reiseunterlagen durch den Reiseunternehmer ausgefertigt und mit einer Rechnung dem Reisemittler zugeleitet. Die Unterlagen sind sofort nach ihrem Eingang von dem Reisemittler auf Vollständigkeit und richtige Ausfertigung zu prüfen. Eventuelle Beanstandungen sind unverzüglich dem Reiseunternehmer anzuzeigen; bei späteren Reklamationen haftet der Reiseunternehmer für einen aus der Mangelhaftigkeit der Unterlagen möglicherweise entstehenden Schaden nicht.
2. Der Bestätigungsvermerk des Reiseunternehmers besagt, daß die angemeldeten Kunden zur Teilnahme vorgemerkt sind und daß der Kunde, soweit nicht bei dem Reiseunternehmer unvorhergesehene Ereignisse die Durchführung der Reise unmöglich machen, an der Reise teilnehmen kann. Die Bestätigung bedeutet auch, daß Sonderwünsche, z. B. hinsichtlich bestimmter Häuser, vorgemerkt und sorgfältig bearbeitet werden. Für die Erfüllung derartiger Sonderwünsche wird jedoch keine Gewähr übernommen, es sei denn, daß die Erfüllung auf der Bestätigung schriftlich zugesagt ist.
3. Der Reisemittler erhebt in Verbindung mit der Anmeldung einen Betrag von mindestens 20 DM je Teilnehmer als Anzahlung, um zu vermeiden, daß Bestellungen leichtfertig aufgegeben werden. Auch soll dadurch erreicht werden, daß bei evtl. Stornierungen eine Deckung für die der Buchungsstelle und dem Reiseunternehmer entstandenen Kosten vorhanden ist. Bei Annahme einer Anmeldung durch den Reisemittler ohne Anzahlung haftet dieser dem Reiseunternehmer bei evtl. Rücktritt des Kunden für die Stornogebühr und die Erstattung entstandener Auslagen und sonstiger Kosten.

### II. Stornierungen

1. Stornierungen von Bestellungen müssen bei Inlandsreisen zehn Tage und bei Auslandsreisen vierzehn Tage vor Reisebeginn in Händen des Reiseunternehmers sein, damit dieser die betreffenden Plätze freimachen und möglichst noch anderweitig verkaufen kann. Bei derartigen Stornierungen kann der Reiseunternehmer bei Inlandsreisen eine Gebühr bis zu 5 DM, bei Auslandsreisen bis zu 20 DM je abgemeldeten Kunden erheben. Der Reisemittler ist berechtigt, zur Deckung seiner Unkosten vom Kunden bei Inlandsreisen ebenfalls eine Gebühr von 5 DM und bei Auslandsreisen bis zu 10 DM für sich in Anspruch nehmen. Daneben kann die Erstattung nachweislich bereits entstandener Auslagen (z. B. Leerbettzahlungen, Visa oder Devisenbeschaffung, Telegramme und Ferngespräche) verlangt werden.
2. Werden Bestellungen später storniert, hat der Reisemittler dem Reiseunternehmer unverzüglich hiervon Kenntnis zu geben und evtl. Reiseunterlagen sofort zurückzusenden. In diesem Fall entsteht die gleiche Stornogebühr und der Anspruch auf Auslagenersatz, zuzüglich der Kosten für Entschädigungen, Benachrichtigungen und ähnliches an Vermieter und andere Leistungsträger.

Diese Kosten fallen dem Kunden zur Last. Die Rückzahlung der geleisteten Anzahlung an den Kunden darf, soweit sie noch in den Händen des Reisemittlers ist, erst nach erfolgter Einwilligung des Reiseunternehmers vorgenommen werden.

3. Neben dem Anspruch gegen den Kunden gem. Abs. 1 hat der Reisemittler bei Stornierungen keinen Provisionsanspruch gegen den Reiseunternehmer.

### III. Umbuchungen

1. Auf Umbuchungen sind die Bestimmungen der Ziff. II sinngemäß anzuwenden, jedoch wird eine Stornogebühr nicht erhoben.
2. Von der Neubuchung steht dem Reisemittler die volle Provision zu.

### IV. Teilweise Inanspruchnahme von Leistungen

1. Bei einer teilweisen Inanspruchnahme von Leistungen nehmen die Reiseunternehmer nach Beendigung der Reise Anträge auf Rückerstattung nicht in Anspruch genommener Leistungen grundsätzlich nur über den Reisemittler an. Ueber die dem Reiseunternehmer zurückgegebenen unbenutzten Reiseunterlagen wird dem Reisemittler insoweit eine Gutschrift (Gutschriftsaufgabe) erteilt, als der Reiseunternehmer selbst Beträge zurückerstattet bekommt. Die Buchungsstellen zahlen die Rückerstattungsbeträge ungekürzt dem Antragsteller aus.
2. Die Provision bleibt dem Reisemittler in voller Höhe erhalten.
3. Erfolgt die Rückzahlung ausnahmsweise während der Reise durch den Reiseleiter, so ist sicherzustellen, daß dem Reisemittler die Provision in voller Höhe erhalten bleibt.
4. Für Fahrausweise kann grundsätzlich der Gegenwert nur dann vergütet werden, wenn sie noch nicht benutzt worden sind. Teilweise Nichtbenutzung von Fahrausweisen muß von dem Beförderungsunternehmen bestätigt sein; eine Gewähr für die Rückerstattung ist in diesen Fällen nicht gegeben. Werden Anträge auf Fahrgeldrückerstattung von Reiseteilnehmern über den Reisemittler gestellt, kann dieser eine Bearbeitungsgebühr von DM 0,50 bis DM 1,— erheben.

### V. Abrechnung und Provisionen

1. Der Reiseunternehmer stellt alle Buchhaltungsvorgänge in Abrechnungen zusammen, die dem Reisemittler von Fall zu Fall zugesandt werden. Abweichungen von den eigenen Gegenbuchungen sind dem Reiseunternehmer umgehend anzuzeigen.
2. Auf Grund der Verkaufssummen wird periodisch oder von Fall zu Fall die Provision durch den Reiseunternehmer errechnet und durch Buchungsaufgaben gutgebracht.

### VI. Verkauf und Barzahlung

Der Verkauf durch den Reisemittler geschieht grundsätzlich gegen Barzahlung vor Beginn der Reise. Der Reisemittler hat den gesamten Preis vor Reiseantritt einzukassieren, andernfalls trägt er das Risiko.

### VII. Behandlung vereinnahmter Gelder durch den Reisemittler

Eingehende Kundengelder sind von dem Reisemittler unverzüglich oder in Abständen von fünf Tagen an den Reiseunternehmer abzuführen, soweit nicht anderes vereinbart ist. Der Reisemittler verwaltet die vereinnahmten Beträge treu



händerisch mit allen daraus für ihn entstehenden Verpflichtungen. Er muß die Beträge im Rahmen einer ordnungsgemäßen und dem Agenturverhältnis entsprechenden Buchhaltung über ein besonderes Inkassokonto laufen lassen, unter Beachtung der vom DRV empfohlenen einheitlichen Buchführungsrichtlinien. Die ihm zustehende Provision darf der Reisemittler hierbei nach Eingang der Restzahlung in Abzug bringen.

Zu den einzelnen Bestimmungen werden nachstehend noch einige Erläuterungen gegeben:

#### § 1 — Anmeldung:

Gegenüber dem Kunden ist von großer Bedeutung, ob Sonderwünsche berücksichtigt werden können oder nicht. Deshalb muß klargestellt sein, daß eine Gewähr für Erfüllung der Sonderwünsche nur übernommen wird, wenn sie auf der schriftlichen Zusage bestätigt sind.

#### § 5 — Abrechnung und Provision:

Bei großen Reiseunternehmen pflegen die Reisemittler ein Konto zu besitzen. Die laufend übersandten Abrechnungen geben dem Reisemittler einen Ueberblick über die Entwicklung des Kontos. Um aber die Abrechnungsrichtlinien auch auf kleinere Reiseunternehmer mit wenigen Reisemittlern zuzuschneiden, ist die Formulierung gewählt worden, daß die Buchhaltungsvorgänge, in Abrechnungen zusammengestellt, von Fall zu Fall übersandt werden.

#### § 6 — Verkauf und Barzahlung:

Es muß von den Reisemittlern verlangt werden, daß sie den Gesamtpreis der Reise vor Reiseantritt einkassieren. In der Praxis haben sich Fälle ergeben, in denen dies nicht geschah. Dann muß den Reisemittler das Risiko treffen.

#### § 7 — Behandlung vereinnahmter Gelder durch den Reisemittler:

Dieser Bestimmung kommt ganz besondere Bedeutung zu. Ist sie zum Gegenstand der Geschäftsbeziehungen zwischen Reiseunternehmer und Reisemittler gemacht worden, hat der Reiseunternehmer die Handhabe, den Reisemittler, der treuhänderisch vereinnahmte Beträge zu anderen Zwecken verwandt hat, wegen Unterschlagung, Betrugs bzw. Untreue zu belangen. Die bisher durchgeführten Strafverfahren gegen derartige Reisemittler führten in der Regel zu der Verurteilung des Reisemittlers. Der Reisemittler sollte die vereinnahmten Beträge jeweils unverzüglich auf ein Sonderkonto einzahlen und in dem genannten Abstand von 5 Tagen an den Reiseunternehmer abführen. Wenn die Reiseunternehmer auf Einhaltung der Bestimmung drängen, können allmählich die Fälle ausgemerzt werden, in denen Reisemittler jeweils nach Ende der Saison in Zahlungsschwierigkeiten geraten und zu Beginn der nächsten Saison mit den neu eingehenden Kundengeldern die alten Löcher stopfen und wieder scheinbar liquide werden.<sup>6)</sup>

Bei den Verpflichtungen der Reisebüros spielen eine besondere Rolle die Verträge mit den Verkehrsträgern. Hier ist zu nennen der DER-Vertretungs-Vertrag, den die Deutsche Bundesbahn insbesondere hinsichtlich des Eisenbahnfahrkartensverkaufs mit den Reisebüros schließt. Die Luftverkehrsgesellschaften regeln die Beziehungen zu den Reisebüros durch die sogenannte IATA-Konzession, die

<sup>6)</sup> Vgl. das wegweisende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 18. 5. 53 — 2 StR 116/53 — auszugsweise abgedruckt in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ 1953, Seite 1600 ff.

Schiffahrtsgesellschaften durch Agenturverträge, häufig im Zusammenhang mit der Konzession des Auswandereragenten. Alle diese Verträge, die die Geschäftsbeziehungen normieren und insofern als Geschäftsbedingungen angesprochen werden können, sind rechtlich bedeutsam und interessant. Die damit zusammenhängenden Fragen jedoch sind so mannigfach, daß ihre Behandlung den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde.

## F

Der Kampf um den Kunden ist infolge Uebersetzung des Reisebürogewerbes immer schärfer geworden. Deshalb hat man sich entschlossen, sich sogenannte Wettbewerbs-Richtlinien zu geben. Die Absicht ist in einem Vorspruch ausgedrückt, der folgenden Wortlaut hat:

Die verschärfte Form des Wettbewerbs, wie sie sich insbesondere aus der marktwirtschaftlichen Konzeption in der Bundesrepublik und West-Berlin ergibt, gibt Veranlassung, die wettbewerbsfremden unlauteren Werbemethoden aufzuzeigen und gegenüber dem fairen Leistungswettbewerb abzugrenzen. Im Kampf um den Kunden werden im Reisebürogewerbe, nicht zuletzt infolge der Uebersetzung, in zunehmendem Maße die Schranken des Rechts im Wettbewerb überschritten. Die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften geben nur Anhaltspunkte. Was im einzelnen unlauter ist, haben erst die Gerichte in einer schwer übersehbaren und nicht leicht zugänglichen Rechtsprechung herausgearbeitet. Der DRV empfiehlt die nachstehenden Richtlinien, die auf der Basis des zur Zeit geltenden Wettbewerbsrechts erstellt worden sind, im Wettbewerb zu beachten.

Fragen der Werbung waren schon in den Richtlinien „Veranstaltung und Ankündigung von Reisen“ behandelt worden. Dort war folgendes gesagt:

## II. Werbung

### § 5

- I. Die Reiseausschreibungen (z. B. Druckschriften) und Ankündigungen (z. B. Plakate, Zeitungsanzeigen) sollen nicht marktschreierisch sein und müssen dem Grundsatz von Klarheit und Wahrheit entsprechen und jeden unlauteren Wettbewerb vermeiden. Die Werbung soll sich im Rahmen der Wettbewerbs-Richtlinien des DRV halten.
- II. Die Reiseausschreibungen müssen mindestens enthalten:
  - a) Name des oder der verantwortlichen Reiseunternehmer,
  - b) Bezeichnung der Art der Reise gem. Abschnitt I § 1 Abs. I,
  - c) Reiseziel und Reiseplan,
  - d) Reisedauer,
  - e) Gesamtpreis (einschließlich etwaiger Saisonzuschläge), Gebühren für Devisen- und Visabeschaffung,
  - f) die eingeschlossenen Leistungen.
- III. Wenn neben dem verantwortlichen Reiseunternehmer die Anschriften bestimmter Reisemittler angegeben werden, so ist diesen Anschriften ein entsprechender Vermerk voranzustellen (z. B. „Buchungsstellen:“ oder „Auskunft und Anmeldung bei:“).
- IV. Als Reiseziel oder im Reiseplan sind diejenigen Orte bzw. Ortsteile anzugeben, in denen die Teilnehmer untergebracht werden.

- V. Bei der Errechnung der Reisedauer sind Abfahrts- und Ankunftstag, wenn sie zusammen 24 Stunden nicht überschreiten, nur als ein Tag zu zählen. Beginn und Ende der Verpflegungsleistung sind genau zu bezeichnen.
- VI. Ausflüge und andere Sonderveranstaltungen, die dem Reisenden besondere Kosten verursachen, sind durch den Zusatz „im Gesamtpreis nicht eingeschlossen“ zu kennzeichnen.
- VII. Eine etwaige Erhöhung des Gesamtpreises im Falle der Nichterreichung einer bestimmten Teilnehmerzahl ist in den Ausschreibungen unter genauer Angabe der Höhe des gegebenenfalls zu zahlenden Zuschlages ausdrücklich zu bedingen. Soll eine Reise nur bei Erreichung einer bestimmten Teilnehmerzahl durchgeführt werden, so ist das in den Ausschreibungen ausdrücklich zu bedingen.
- VIII. Die Angaben über die eingeschlossenen Leistungen müssen auch darüber Auskunft geben, ob die Reisetilnehmer in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen), Privatzimmern oder anderen Quartieren (z. B. Zelt) und dort wiederum in Einbett-, Zweibett- oder anderen Zimmern untergebracht werden. Auf etwaige Zuschläge für bessere Unterbringung ist unter genauer Angabe des gegebenenfalls zu zahlenden Zuschlages hinzuweisen.

## § 6

Preisnachlässe oder Rückerstattungen irgendwelcher Art an Reisetilnehmer aus Wettbewerbsgründen sind unlauter.

Als Bemerkungen können angeführt werden:

Zu § 5:

Wird der Ortsteil bei einem Reiseziel gemäß § 5 Abs. IV nicht angegeben, wird man unter Umständen von einer unlauteren Werbung sprechen müssen.

Der Passus „Gelegenheit zu ...“ genügt in den Reiseausschreibungen gemäß § 5 Abs. VI nicht, sondern es muß zusätzlich vermerkt sein — vielleicht in Klammern — „im Gesamtpreis nicht eingeschlossen“.

§ 5 Abs. VII ist im Zusammenhang mit der Ziffer III Abs. 3 „Allgemeine Reisebedingungen“ zu betrachten. Nur wenn in der Reiseausschreibung unter genauer Angabe der Höhe ein zu zahlender Zuschlag im Falle der Nichterreichung einer bestimmten Teilnehmerzahl angekündigt ist, darf eine Nachzahlung gefordert werden. Soll eine Reise nur bei Erreichung einer bestimmten Teilnehmerzahl durchgeführt werden, so ist das in den Reiseausschreibungen ausdrücklich zu bedingen.

Zu § 6:

Die Vorschriften des Rabattgesetzes sind verhältnismäßig scharf, zumal sie Strafbestimmungen enthalten. In mehreren Fällen sind Reisebüros in Rabattverfahren verwickelt worden. Preisnachlässe und Sonderpreise aus Wettbewerbsgründen sind im Reisebürogewerbe auch nicht in der Form des Mengennachlasses üblich. Mit diesem Verbot haben nichts die Vergünstigungen zu tun, die im Rahmen des Sozialtourismus (Gemeinschaft für Sozialtouristik und Reisesparen e. V. — GESOREI und Deutsche Feriengemeinschaft — DFG) den Reisesparern gewährt werden, da diese Vergünstigungen nicht aus Wettbewerbsgründen, sondern aus sozialen Gründen und im Rahmen gemeinnütziger Organisationen erfolgen.

Die Wettbewerbs-Richtlinien besagen:

I.

1. Die auf dem Prinzip des Wettbewerbs aufgebaute Marktwirtschaft spornt den einzelnen Kaufmann, die einzelne Firma, zur höchsten Leistung an. Ein Wettbewerb der wirklichen Leistung kann sich aber nur entfalten, wenn die Grenzen des lautereren Wettbewerbs eingehalten werden.
2. Der DRV pflegt die guten Wettbewerbssitten und bekämpft den unlauteren Wettbewerb. Er ist Mitglied in der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs in Frankfurt am Main. Der unlautere Wettbewerb täuscht den Reiseinteressenten und untergräbt letztlich das Vertrauen des Publikums in das Reisebürogewerbe schlechthin.

II.

Oberster Grundsatz des Wettbewerbs ist es, nur mit der Güte und dem Preis der angebotenen Leistung zu werben. Alle Angaben müssen wahr und klar sein und auch die Möglichkeit einer Irreführung ausschließen. Die Werbung darf sich keiner Mittel bedienen, die den Interessenten dazu verleiten sollen, seinen Entschluß von einer anderen Ueberlegung abhängig zu machen als von der, ob durch die angebotene Leistung sein Interesse am besten erfüllt wird.

III.

Das Reisebüro muß immer daran denken, daß der Mitwettbewerber ein Kollege ist. Jedes Reisebüro ist mitverantwortlich für das Ansehen des Reisebürogewerbes in seiner Gesamtheit.

IV.

1. Die Uebertreibung in der Werbung ist fehl am Platze. Sie nimmt der Kunde ohnedies nicht ernst. Er hält eine Firma, die marktschreierisch wirbt, bald für einen Aufschneider und rückt von ihr ab.
2. Unlauter ist es, sich auf Kosten des Mitwettbewerbers herauszustreichen. Wer behauptet, daß er mehr leistet als sein Mitwettbewerber oder daß dieser schlechter sei, macht sich zum Richter in eigener Sache. Die Interessenten mißtrauen derartigen Ankündigungen.

V.

Bei der Veranstaltung von Preisrätseln und sonstiger lotterieähnlicher Werbung besteht die Gefahr, daß man sich wegen Veranstaltung einer verbotenen Lotterie oder Ausspielung strafbar macht oder daß die Gerichte hierin einen Verstoß gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb oder die Zugabeverordnung erblicken. Es handelt sich hierbei um umstrittene Mittel des Wettbewerbs.

VI.

Verkauf unter Selbstkosten und Schleuderpreise sind unlauter. Der Kunde wird in der tatsächlichen Leistungsfähigkeit des Reisebüros getäuscht.

VII.

Unlauter ist das Abwerben, Abdingen oder Ausspannen von Angestellten eines Mitwettbewerbers, wenn sittenwidrige Mittel, wie z. B. Verleiten zum Vertragsbruch, verwendet werden.

## VIII.

Unlauter und nach § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb mit Strafe bedroht ist das sogenannte Schmieren. Angestellten und Beauftragten eines geschäftlichen Betriebes dürfen im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs keine Geschenke oder andere Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt werden, um dadurch eine Bevorzugung zu erlangen. Dies gilt auch hinsichtlich der sogenannten Bestechungsprovision.

## IX.

In der Firmenbezeichnung und sonst im geschäftlichen Verkehr darf keine Wendung gebraucht werden, die geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen der Firma oder der besonderen Bezeichnung eines anderen herbeizuführen. Die Firmenbezeichnung knüpft am besten an den bürgerlichen Namen des Inhabers an.

## X.

Unlauter und nach dem Rabattgesetz verboten sind Preisnachlässe und Rück erstattungen gleich welcher Art aus Wettbewerbsgründen, soweit sie das Rabattgesetz nicht ausdrücklich zuläßt. Für das Reisebürogewerbe kommen die aufgezählten Ausnahmen nicht in Betracht.

## XI.

Nach der Zugabeverordnung ist es verboten, im geschäftlichen Verkehr neben der Leistung eine Zugabe anzubieten, anzukündigen oder zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind Kundenzeitschriften, wenn bei ihnen gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die anderen zulässigen Zugaben interessieren hier nicht.

## XII.

1. Bei der Veranstaltung und Ankündigung von Reisen sind die Richtlinien des DRV vom April 1953 „Veranstaltung und Ankündigung von Reisen“ zu beachten.
2. Tauchen Zweifel auf, ob eine Maßnahme im Wettbewerb noch angewandt werden kann oder nicht, ist eine gutachtliche Äußerung der Gewerbevertretung, des DRV, einzuholen, die im Einvernehmen mit der Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs erteilt wird.

Von den einzelnen Bestimmungen ist insbesondere I zu erläutern:

Ein sogenannter „ruinöser Wettbewerb“ schadet letztlich dem gesamten Gewerbe und setzt das Ansehen des Gewerbes in der Öffentlichkeit herab. Die „Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs“ hat bereits vor dem Kriege bestanden. Sie ist eine Gründung der Wirtschaft und steht zur Beratung in Wettbewerbsfragen zur Verfügung. Daneben gibt es den sogenannten „Gutachterausschuß für Wettbewerbsfragen“, an dem die Zentrale maßgeblich beteiligt ist. Der Gutachterausschuß nimmt zu Zweifelsfragen des Wettbewerbs in Gutachten Stellung. Diese Gutachten dienen den Gerichten bei der Beurteilung in Wettbewerbsprozessen.

Diese zusammenfassende Darstellung über die Geschäftsgebräuche und Geschäftsbedingungen läßt deutlich werden, daß es sich hierbei um ein System von Vorschriften handelt. Es wird die Aufgabe aller interessierten Personen und Institutionen sein, dieses System noch zu verfeinern, damit im Bereich des Fremdenverkehrs, so wie in anderen Wirtschaftszweigen schon seit geraumer Zeit, Klarheit

über den Geschäftsgebrauch herrscht. Die gegebene Uebersicht ist sicher noch ergänzbar nach der einen oder anderen Richtung. Es soll hier auch nur angeregt werden, sich mit dieser Frage zu befassen. Darüber hinaus war das Ziel, zur Anregung mit der Beschäftigung und der Untersuchung rechtlicher Fragen im Bereiche des Fremdenverkehrs überhaupt beizutragen. Es ist auch nicht verkannt, daß das Wesen und die Problematik des Fremdenverkehrsrechts noch einer grundlegenden Erörterung bedürfen.

Die Behandlung von Teilfragen auf einzelnen Gebieten macht eine solche prinzipielle Untersuchung selbstverständlich nicht überflüssig. Auch der Versuch einer Systematik des Fremdenverkehrsrechts sollte unternommen werden. Vielleicht ist hierzu der Hinweis am Platze, daß das Fremdenverkehrsrecht nicht etwa als Sachgebiet wie das Zivilrecht oder Strafrecht, sozusagen als Block neben anderen Blöcken, zu sehen ist und es daher auch verfehlt erscheint, irgendwelche Abgrenzungen zu „anderen“ Rechtsgebieten vornehmen zu wollen. Das Fremdenverkehrsrecht geht horizontal durch die verschiedenen Gebiete unserer Rechtsordnung hindurch. Darin liegt seine ständige, besondere Problematik. Man muß innerhalb der einzelnen Rechtsgebiete die den Fremdenverkehr betreffenden Teile aufspüren. So sind auch besondere Fremdenverkehrsgesetze wahrscheinlich nur selten am Platze. Es dürfte ausreichen zu beachten, daß innerhalb der Regelung besonderer Fragen die Bestimmungen, die den Fremdenverkehr betreffen, zweckmäßig gefaßt werden. Das Fremdenverkehrsrecht kann in erster Linie nur die Aufgabe haben, den in einer Unzahl von Vorschriften enthaltenen Bestimmungen, die es zunächst unvoreingenommen zu überschauen gilt, ihr Gesicht zu geben, indem nämlich versucht wird, das diese Bestimmungen verknüpfende Band zu erkennen.